Skizzen
zum
reifen Nachdenken
über
die richtige Bestimmung
der
beym Rastatter Reichsfriedenskongreß
abzuhandelnden
Indemnisations-
und
Säkularisationsbasis.

1798.

„— — — Si quid novisti rectius istis,
„Candidus imperti: si non, his utere mecum.“

Horat. Epist. 6. Libr. I.

Einleitung.

Seitdem die französische Republik bey dem Friedenskongreß zu Rastatt die Säkularisation auf dem rechten Rheinufer zum Fond der Entschädigung für die auf dem linken Rheinufer verlierenden Reichsstände anverlangt hat; ist so vieles über diese Materie geschrieben worden, daß man mit

Recht sollte glauben dürfen, eine vollständige Belehrung über alle dabey möglichen Ereignisse mit kurzer Hand daraus erhohlen zu können. Wenn man aber von der Aufklärung, die diese Schriften geben, wegrechnet, was sich auf die Billigkeit oder Unbilligkeit dieses französischen Anverlangens — auf die Verträglich- oder Unverträglichkeit mit dem fernern Bestande der Reichsverfassung und auf die allenfallsigen Folgen des Umsturzes der innern Reichskonstitution beziehet: so weiß man aus allen diesen Flugschriften nicht gar viel mehr, als ohne ihnen der natürliche Sinn jedem offenen Kopfe schon vorher eingegeben hatte.

Nicht so häufig sind die Abhandlungen, worinn der Gegenstand der Entschädigung,

digung, die gereicht werden solle, — der Gegenstand der Säkularisation, die zur Entschädigung dienen solle — die Art und Weise, wie beedes am unschädlichsten eingerichtet werden könnte, zureichend auseinander gesetzt worden.

Die französische Litteratur ist nicht jedem deutschen Biedermann so geläufig, daß sie allgemeines Licht verbreitete: was also Deutsche in dieser Sprache von dieser Materie geschrieben haben, ist meistens noch Geheimniß, nicht nur vor dem gesammten deutschen Publikum, das an der Entwicklung dieser Friedensbasin warmen Antheil nimmt, sondern auch von einem großen Theil derjenigen, die zunächst dabey betroffen sind.

Je kundbarer auch die officielle Vorwürfe sind, die dieser oder jener geistlichen Regierung wegen einer oder andern vermeintlichen Vorkehrung zur Rettung und Beseitigung eines oder des andern Theiles ihres Vermögens hie und da gemacht worden seyn sollen: desto unlieber vermißt man eine Flugschrift, wie man sie jetzt heißt, worinn das rechtliche Verhältniß abgehandelt ist, welches jene geistliche Regierungen zu beobachten haben, die von der Vorsehung bestimmt sind, ihre Herrschaft einer andern abzutreten.

Folgende flüchtige Skizzen sollen zum reifen Nachdenken über diese rückständige Betrachtungen führen.

---

§. 1.

Da die Säkularisation einmahl unwiederruflich beschlossen ist; so ist der Streit über Billig- oder Unbilligkeit schon entschieden, und nicht mehr unter den Schulfragen zu dulden, wenn nicht der künftige Friedensschluß durch Syndizierungen entweihet, und ein unnöthiger Zwiespalt unter dem Volke zur Gefahr der innern Ruhe fortgepflanzt werden solle. Der Westphälische Friedensschluß lehrt uns, wie man die widersprechende Opinionen im Zaum halten und unterdrücken solle.

§. 2.

Der Umfang der Säkularisation steht, wie die Sache dermal wenigstens vor den

Augen der Reichsdeputation liegt, in dem vollkommensten Ebenmaaße mit dem Umfange der Entschädigung, die gegeben werden solle.

So unbestimmt bisher das Maaß der letztern ist; so unübersehbar sind die Gränzen der erstern.

Sollten die Entschädigungsgesuche nicht blos auf den vor dem Kriege gehabten Besitz und Genuß dieser oder jener Güter und Gerechtsame herabgesetzt, sondern auch auf Kriegskosten, Plünderungen, Requisitionen 2c. ausgedehnt werden; so ist voraussichtlich die ganze Klerisey von Deutschland nicht vermögend genug, mit Aufopferung ihrer eigenen Existenz nur die Kriegskosten der verbündet gewesenen deutschen Mächte zu bezahlen, besonders, wenn hiebey das Berechnungsmuster, welches von einer einzigen militärischen Operation am Reichstage vor einigen Jahren vorgelegt worden, zur Richtschnur angenommen werden wollte.

§. 3.

§. 3.

Doch! die deutschen Mächte, besonders jene, die sich in Zeiten von den Bundespflichten nach eigener Convenienz losgesagt haben, werden noch zu viel deutschen Stolz besitzen, um ihrer allenfallsigen Gewinnsucht einen so niedrigen Mantel umzuhängen.

Die Stände, welche jenseits des Rheins Kriegskosten, Plünderungen, Requisitionen, Verheerungen ꝛc. gelitten, haben sich diesseits des Rheins mit eigenen Augen überzeugt, daß nur wenige Theile Deutschlands, und nur solche, die noch frühzeitig aus dem Reichskriegsverbande herausgerissen worden, von allen diesen Plagen verschont geblieben.

Das mehrere oder mindere des Schaden, den die Herrschaften darunter gelitten, ist über alle Berechnung und über alle Peräquation, wie man ein solch verunglücktes Projekt beym Schwäbischen Kreise nannte, erhaben. Es ist dabey das meiste auf Klugheit der Herrschaften, auf das Terrain und

auf den Charakter der Truppen und ihrer Offiziere angekommen. — Man kann daher den zufälligen Verlust der einen nicht dem andern, der zufällig besser gefahren, zumessen.

§. 4.

Die Lage hat den überrheinischen Landen immer in den zwischen Frankreich und dem deutschen Reiche ausgebrochenen Kriegen die Kriegsübel in größerm Maaße zugezogen. In Friedensjahren aber hat die nämliche Lage auch zu Heilung der Wunden wieder das Seinige in eben so großem Verhältnisse beygetragen. — Der französische und holländische Handel ist keine Kleinigkeit, die man so leicht übersehen dürfte.

§. 5.

Von all derley Beschätzungen hat auch keiner der Herren Partikularabgeordneten in der Erklärung über die erste Friedensbasin einigen Vorbehalt gemacht. Sie waren insgesammt bescheiden genug, nur wegen der

abzu-

abzutretenden Lande, wegen derer Cession ihre Erklärung abverlangt worden, die Indemnisation nach dem französischen Winke, dessen sie schon durch die Separatfriedensschlüsse versichert waren, vorzubehalten.

Man glaubt also, erwarten zu dürfen, daß die Höfe dieser Gesandten bey diesem erklärten Vorbehalte zu verbleiben geneigt seyn werden.

§. 6.

Eben daher paßt auf diese Höfe nichts unvergleichlicher, als die Bemerkung der kaiserl. Plenipotenz, daß bey Erhebung der zu leistenden Entschädigung nur auf das Faktum des wirklichen Besitzes vor dem Ausbruch des Krieges, und des wirklichen Verlustes durch den Frieden gesehen werden könne.

Warum sollen denn aber die Hoffnungen und etwaige Lehensexspektanzen von der Entschädigung ausgeschlossen werden, ohne daß Behörden, wie es scheint, darüber gehört

hört sind? Geben die Exspektanzen und andere Hoffnungsquellen keine Rechte, die eben so, wie der Verlust eines wirklichen Besitzes, der Entschädigung würdig sind? Sind nicht manche titulo maxime oneroso zu diesen Rechten gelangt? Verdienen nicht manche die băldeste Erfüllung ihrer Hoffnungen mehr, als andere die Entschädigung für abgetretene, längst unglückliche Unterthanen? oder sollen nur diese ohne Schuld Verunglückte ihr Scherflein zur Minderung der Entschädigungsmasse beitragen?

Nein! die bloße Hoffnung und Anwartschaft giebt kein dingliches Recht; auf ihrer Erfüllung haftet nur Gewinn, welcher im Begriffe von Entschädigung so wenig liegt, als überhaupt der aufhörende Gewinn zum eigentlichen Verluste gerechnet werden kann, oder nach Gesetzen gerechnet wird, wo nicht mit vorsetzlicher Bosheit Jemand um den Gewinn gebracht worden. Wer eine Hoffnung giebt, setzt voraus, daß er im Stande sey und bleibe, ihre Erfüllung gewähren zu können.

Diese

Diese Macht hört bey der Abtretung des linken Rheinufers auf, und zwar nicht durch Verschulden oder die Gewalt desjenigen, der die Hoffnung verliehen, sondern durch Einwirkung äußerer Umstände, die über die Macht des Hoffnungsgebers hinaus sind.

Die bey diesem Gegenstande betroffene Reichsständische Herren Partikularabgeordnete müssen die Wahrheit dieses Satzes selbst gefühlt haben; sonst hätten sie bey der deutlichen Erklärung der kaiserl. Plenipotenz gewiß so wenig geschwiegen, als die Reichsritterschaft, die über die Aufklärung ihrer Verhältnisse zu der Reichsstandschaft sich betroffen gefunden, und gleich mit Protestationen aufgezogen ist.

§. 7.

Freylich könnte man dieses Stillschweigen der Exspektanten für eine Nachahmung der Bescheldenheit ansehen, welche die übrigen Höfe bey der Postulation der Indemnisation

sation mit weisem Stillschweigen von der Absicht auf Säkularisation an den Tag gelegt haben.

Ich kann mich irren. Doch nein! Es sind schon derley Entschädigungsnegotianten mit einer langen Nase von dem Rastatter Kongreß heimgeschickt worden, und die andern hüten sich vor gleicher Ehre.

§. 8.

So viel Entschädigungs- oder vielmehr Säkularisationsliebhaber bisher aufgetreten sind; so wenige haben bisher ihre Entschädigungsgesuche detailirt. Und auch die wenigen, die bey dem Kongresse vorliegen mögen, sind bekannt.

Es sey also erlaubt, selbe ihren Hauptarten nach in nähere Erwägung zu ziehen.

§. 9.

Das Camerale, sonst Renten genannt, liegt, so viel die Einnahme betrifft, in die-

sem ganzen Jahrhundert den deutschen Regenten zu sehr am Herzen, als daß dieser Punkt nicht in der ersten Reihe der Entschädigungsberechnung oben an stehen könnte.

Bey diesem Gegenstande scheint der Unterschied zwischen Haus- und Staatswirthschaft, zwischen den Einkünften des Regenten zur Erhaltung seiner Familie und Hofleute, und zwischen seinen Einkünften zu Bestreitung der eigentlichen Staatsbedürfnisse unumgänglich nöthig zu seyn. In Betracht der Hauswirthschaft und der dazu gehörigen Güter und Einkünfte ist der Regent nur ein wahrer Hausvater, und der erste Bürger im Staate.

§. 10.

Die deutsche Reichsverfassung lehrt uns diesen Unterschied in Theorie und Praxis. Die deutschen Fürsten, Grafen und Herren schütten von ihren Kammeralgefällen nichts in die Staatskassen ein. Sie haben ihre Kammergüter leider! sogar von der Beysteuer zum gemeinen Wohl zu eximiren gewußt.

Manche

Manche Unterthanen dürfen sich glücklich schätzen, wenn ihr Fürst nur die Staatskasse nicht angreift und zu seinen persönlichen Bedürfnissen verschleudert.

Es werden wenige deutsche Fürsten, Grafen und Herren auftreten und beweisen können, daß sie zu den kaiserlichen oder französischen Kontributionen oder Requisitionen von ihren Kammergefällen etwas beygetragen, und nicht diese Last, so wie die Reichs- und Kreisanlagen, ihren Unterthanen überschoben haben.

Außer der Steuerfreiheit besitzen die deutschen Höfe ihre Kammergüter nicht anders, als nach bloßem Privatrechte, wie sie es hergebracht haben. Sie sind in Ansehung dieser Güter nicht ohne Mittel den Reichsgerichten unterworfen; sondern geben und nehmen zu Folge eines alten allgemeinen Reichsherkommens anstatt der Austrägen wegen dießhalbigen Strittigkeiten bey ihrer obern Landesjustitzstelle Urtel und Recht.

Was die deutschen Fürsten an derley Gefällen, Einkünften haben, fließt lediglich in die Hofkassen oder in die fürstliche Schatulle. Daher giebt es in Deutschland Fürsten, welche zur Schatulle gute Haushalter und daher reiche Partikuliers, als Fürsten aber rücksichtlich der Staatskasse voller Schulden sind.

Domainen im eigentlichen Verstande, nämliche solche eigenthümliche Güter der Fürsten, wovon der Ertrag in die Staatskasse eingeschüttet und zunächst zum Besten des Staats verwendet wird, giebt es in Deutschland wenige oder gar keine mehr, seitdem die Kaiser ihre Domainen unwiederlöslich verpfändet oder verkauft, und die deutschen Regenten ihre Kammergefälle von den Steuer= Kriegs= Kontributions= und Landschaftskassen, oder wie sonst die Staatskassen noch genennt werden, getrennt, und die eigentliche Regierungsausgaben ihren Unterthanen zu den alten gutsherrlichen Abgaben noch obendrein aufgeladen haben.

§. 11.

Wenn ein deutscher Reichsstand solchen Einkünften zu Gewinnuug des Friedens entsagen muß; so befindet er sich in dem Falle, wo ein einzelner Bürger sein Eigenthum dem öffentlichen Nothstande des Reiches aufopfern und fürs Ganze leiden muß.

Aus dem nämlichen Gesetze, Kraft dessen der einzelne Unterthan schuldig ist, das Seinige zur Rettung des Ganzen hinzugeben, fließt auch die Verbindlichkeit des ganzen Staats zur Entschädigung solcher einzelnen Mitglieder.

Das Selbstverschulden kann hier nicht mehr bestraft werden, sobald der Friede, wie sich allemal von selbst versteht, einen Vorhang über alle geheime Ursachen des Kriegsunglücks zieht, oder äußere Ursachen die Untersuchung und Bestrafung der Verrätherey unwiderstehlich hemmen.

Nur die Schulden, die auf diesem Privatvermögen des Einzelnen haften, müssen von

von dem Werthe des Opfers, welches hier gegeben und genommen wird, abgezogen werden. Denn in so weit haben die Gläubiger an derley Gütern Theil. — Die Schulden müssen fatirt werden, welche auf derley am linken Rheinufer gelegenen und abzutretenden Gefällen liegen, sie mögen von der französischen Republik mit übernommen werden oder nicht.

§. 12.

Die Schulden, welche die bisherigen Besitzer auf derley Güter und Einkünfte kontrahirt haben, sind keine Sache des ganzen Reiches, sondern nur der Schuldner. Sie kleben den Renten an und gehen von selbst auf jeden Besitzer der Renten mit diesen über, woferne nicht ein anderes ausdrücklich bedungen und festgesetzt wird. — Außer dem französischen Willen kann kein vernünftiger Grund gedacht werden, selbe von ihrem Unterpfande zu trennen und auf fremdes Gut zu legen.

§. 13.

Wenn aber auch das gesammte deutsche Reich der Ablösung und Uebernahme dieser

Schulden nicht sollte widerstehen können, und die Gläubiger sich eine solch gefährliche Veränderung in den Personen und dem Unterpfande ihrer Schuldner sich aufdringen lassen müssen; so kann es nicht fehlen, daß der zu Entschädigende nicht nur so viel weniger, als die Schulden abwerfen, zur Entschädigung erhalten, sondern auch noch ungleich mehr an der Entschädigung fallen lassen müsse. Denn

Fürs erste, müssen die Schulden vom activo abgezogen werden: sind also an sich kein Gegenstand der Entschädigung.

Fürs zweyte, ist ein Dritter, außer dem, der die Schulden gemacht hat, nach der französischen Demonstration die Schulden zu zahlen nicht verbunden. Wer sie also statt des Schuldners bezahlt, der hat gerechten Anspruch auf Vergütung des Schuldners; oder es muß der Schuldner vor Gott und der Welt die Verantwortung allein dafür tragen, daß weder die siegreiche französische Republik die auf ihren Eroberungen liegende Schulden, noch

das

das deutsche Reich die Schulden eines einzelnen Reichsstandes, für die es nicht expromittirt oder cavirt hat, zahlen mag, mithin die Gläubiger weniger durch das Kriegsungemach, als den Eigennutz ihrer Schuldner getäuscht worden. Denn das unschuldige deutsche Reich hat sich dessen so wenig als die französische Republik vorzuwerfen, wenn am Ende der Punkt der Schulden ganz mit Stillschweigen übergangen wird, und das deutsche Reich so wie Frankreich durch deutliche Erklärungen die Rechte der Gläubiger auf sich beruhen läßt, und sich gegen deren Uebernahme sowohl, als gegen deren Verletzung salvirt.

§. 14.

Ist hingegen keinem französischen Bürger, sey er Minister oder Direkteur, verwehrt, und wird es, wie vorauszusehen, nie verwehrt werden, diesseits des Rheins Güter oder nutzbare Gerechtsame unter den Gesetzen der Obrigkeit, unter der sie gelegen, zu besitzen; wie soll es der französischen Republik schwer fallen, den deutschen Reichsständen ein glei-

ches in ihrem Gebiete zu verstatten, und so denselben ihre Kammeralbesitzungen jenseits des Rheins zu belassen.

Sollen die Eigenthums- und Familienrechte des deutschen Reichsadels besser, als gleiche Rechte der eigentlichen Reichsstände seyn?

Unmöglich kann die französische Republik eine Furcht hegen, die sie zur ungleichen Behandlung der Reichsstände im Verhältnisse gegen die Reichsritterschaft bewegen könnte.

Die Souverainetät der französischen Republik ist über den einen, wie über den andern Stand gesichert genug, um über derley Stritigkeiten, als bey vorigen Friedensschlüssen, zurückgeblieben, und über alle fernere Einmischung des deutschen Reiches erhaben zu seyn; und das Privateigenthum, welches die französische Nation überall währenden Krieges zu respektiren versprochen hat, ist einerley, gehöre es einem Churfürsten oder einem glatten Bür-

ger,

ger, — liege es auch auf diesem oder jenem Rheinufer.

§. 15.

Was die Stände und die Reichsritterschaft an solchen Einkünften verlieren, welche neben der französischen Konstitution nicht bestehen können, das kann nicht ohne Unterschied zum Entschädigungsgegenstande gemacht werden. Die Verhältnisse davon sind nicht gleich; der eine hat diese Gefälle aus diesem Grunde und mit dieser Verbindlichkeit, der andere aus andern Gründen und mit andern Verbindlichkeiten besessen und eingehoben.

Der Eine hat z. B. die Zehenden vermöge Patronatrechtes mit der Pflicht für Aufrechthaltung der Kirchen und Schulgebäude; der andere aber blos als Gutsherr, blos zur Recognition seines ehemaligen Eigenthums und zu seiner Kammeraleinkunft besessen.

Wieder mag der eine Besitzer in Ansehung dieser Renten ganz und gar von der fran-

zösischen Regierung abgehangen seyn, wo der andere durch Friedensschlüsse oder Verträge zugleich wegen dieser Besitzung im Verbande mit dem deutschen Reiche geblieben war.

§. 16.

Was der französischen Regierung unumschränkt unterthänig gewesen, ist kein Bestandtheil des deutschen Reiches, kein Verlust, den das Reich durch den Frieden verursacht; sondern ein Verlust, welcher dem Zufalle der Revolution zugeschrieben werden muß, und den der Besitzer eben sowohl zu leiden hat, als andere französische Bürger ihre ähnlichen Schäden haben dulden müssen.

§. 17.

Von belasteten Einkünften, die in gewisser Art Bestandtheile des Reichs waren, müssen die Lasten, welche auf die französische Nation übergehen, abgezogen werden.

§. 18.

Einkünfte, die von der bloßen Gnade der ehe-

ehemaligen Krone Frankreichs herstammen, können gar nicht in Anschlag gebracht werden.

§. 19.

Von der Indemnisation für eigentliche Staatseinkünfte kann die Rede nirgendswo seyn, außer wo sie von der Indemnisation für das cedirte Territorium oder für die abgetretene Regierung geführt wird. Denn ohne diese fehlt das Subjekt sammt aller Gehör, worauf sich Staatseinkünfte unzertrennlich beziehen. Ohne Staat, ohne Regierung bedarf es keiner Staats- oder Regierungseinkünfte.

§. 20.

Die Regierungs- oder vielmehr die Landeshoheitsrechte an sich sind unschätzbar nach den Ideen der deutschen Regenten. Manche verschwenden ganze Tonnen Goldes an den höchsten Reichsgerichten, um dieses oder jenes an sich unbedeutendes, zur Neckung des Nachbarn aber geschicktes Rechtlein zu behaupten. Es ist also vorauszusehen, daß auch diese unermeßliche Rubrik auf die Schaale der Entschä-

digungen aufgelegt werden wird. Wäre es dabey nur um Erfüllung der Regentenpflichten zu thun; so würde mancher deutscher Fürst zu Beruhigung seines Gewissens auf derley Ansprüche Verzicht thun dürfen und wollen. Aber die Rechte — die Rechte zu gebieten, schmeicheln zu sehr dem herrschsüchtigen Stolze manches deutschen Regenten, als daß sie sich großmüthig darüber wegsetzen können.

Es bedarf also auch dieser Gegenstand einer nähern Untersuchung.

§. 21.

Will man den Knoten zerschneiden, statt ihn aufzulösen, so darf man nur aus der Geschichte der Reichsverfassung ausholen, daß die Landeshoheit der deutschen Regenten von Kaiser und Reich abhängt, und ihr Umfang größtentheils ein Geschenk von auswärtigen Mächten und vorzüglich von der französischen Krone ist, welches seinem Zwecke, das kaiserliche Ansehen bis zur Unmacht herabzusetzen, und das Reich einem beharrlichen Zwiespalt,

welcher jedesmal die Absichten Frankreichs aufs kräftigste befördert, Preis zu geben, ganz, und vorzüglich sichtbar bey dem fürgeweßten Kriege entsprochen hat.

Kaiser und Reich dürfen nur auf dieses, großen Theils den Ständen nur zu Lehen oder der Ritterschaft zur Freyheit gegebenes Recht Verzicht thun und es der französischen Republik sammt der dem Kaiser und Reich allein zustehenden eigentlichen Souverainetät überlassen: so bedarf es keiner weitern Discussion.

Frankreich nimmt von einem Theile der Stände und Ritter zurück, was es allen durch den Westphälischen Frieden gegeben: Kaiser und Reich sind damit nicht mehr geplagt und die eximirten Stände haben für die Zukunft keine Rechenschaft mehr über den Gebrauch und Mißbrauch ihrer Regierungsrechte zu geben.

Und wie! sollte dies nicht ganz billig seyn, da Frankreich den Westphälischen Frieden, diesen Grundpfeiler der Reichsständischen

Lan-

Landeshoheit, selbst umgestürzt und sich in den Besitz der Souverainetät über die Lande jenseits des Rheins so eingesetzt hat, daß Niemand mehr es wagt, Frankreich wieder daraus zu vertreiben.

Kaiser und Reich vergiebt ja dadurch nur das Seinige, — nur das, was von demselben abstammt und abhangt, und was die deutschen Regenten leichter entbehren können, als die geistlichen Fürsten diesseits des Rheins ihre Regierung sammt ihren Gütern.

Es behalten dabey die entschädigt werdende Fürsten, Grafen und Herren doch noch über die säkularisirt werdende Geistlichkeit den wichtigen Vorzug, daß jene ihre Bedürfnisse aus dem Fond, der ihnen zur Entschädigung gereicht wird, selbst schöpfen und verbessern können, während diese ihre Pensionen fremden Händen, vielleicht mit tausend Komplimenten, verdanken, und ihr Eigenthum mit dem Rücken ansehen müssen.

Etwas Herablassung wird den weltlichen Höfen so wenig schaden, als der Geistlichkeit, die man säkularisiren will, die Demuth, die ihr so oft von ungeweyhten und gedungenen Speichelleckern weltlicher Höfe gepredigt wird.

§. 22.

Doch! da es schon festgesetzt ist, daß die Entschädigungen mit Säkularisationen geleistet werden sollen: so ist es nicht nöthig, daß die Titularherzoge, Fürsten, Grafen und Baronen in Deutschland um etliche Dutzend vermehrt werden.

Die Säkularisation, sie mag so beschränkt werden, als es immer sey, verschafft voraussichtlich einige vakante Landeshoheiten und Regierungspflichten. Es kommt nur darauf an, daß diese in gerechte Hände fallen; mithin bey ihrer Bestimmung und Austheilung einige Rücksicht auf die Verschiedenheit der Verhältnisse genommen werde, bey welchen dies oder jenes billiger ist.

§. 23.

Das Lehensystem ist bey der französischen Nation verdammt. Das deutsche Reich kann sich diesen Ausspruch rücksichtlich solcher Entschädigungsprätendenten gefallen lassen, die ihre Landeshoheitsrechte von Kaiser und Reich zu Lehen tragen, und vielleicht erst seit diesem Kriege nur auf dem Papier in dem Lehenbriefe besitzen.

Denn diese verlieren nichts, als was sie vorher nicht gehabt haben. Ihre Lehenbriefe sind Exspektanzbriefe auf Wiedereroberung, und mit dieser hören auch jene, gleich andern Hoffnungen auf, die sich die verbündeten Mächte vor der Verbindung vom Kriege gemacht haben.

§. 24.

Geistlichen Wahlstaaten, die auf Entschädigung antragen, ist, falls sie nicht selbst das Loos der Säkularisation trifft, der Verzicht auf Surrogirung eines andern Territoriums vorzüglich zu empfehlen, damit die weltlichen

Regen-

Regenten ein Beyspiel von Demuth vor sich haben.

§. 25.

Besonders dürfte den Erz- und Bischöfen, so viel den Verlust an dem Umfange ihrer erz- und bischöflichen Herrlichkeiten und deren nutzbaren Ausflüsse anbelangt, zu dieser Nachsicht zu rathen seyn, um nicht selbst gegen ihre Mitbrüder in Christus eine schwere Sünde zu begehen, die zum allgemeinen Aergernisse ausschlagen könnte.

Die Gunst der Zeiten hat ihnen zu dem Umfange ihrer Metropolitan- und Episcopaldiöcesen verholfen; die Mißgunst der Zeiten setzt sie in engere Gränzen, vielleicht zum Heil ihrer geistlichen Seelenheerden zurück. In beede Epochen müssen sie sich zu schicken wissen. — Wird die Säkularisation nicht allgemein; so ist ja der Weg zu mehrern Bisthümern nach der löblichen Weise noch immer offen, die man wider so viele heilsame Kirchenschlüsse blos des Luxus halber beyzubehalten gewußt hat.

§. 26.

Die Reichsritter, deren ohnehin die wenigsten einer ordentlichen Regierung pflegen, und die meisten nur einen Gerichtshalter haben, werden mit den Kriegsdiensten, in welchen sie ihr Glück zu finden wissen, und wozu sie von Urzeiten her bestimmt waren, — oder auch den Civildiensten, welchen sie sich anfänglich lieber, als dem Schwerdte widmen, ihre Hoheitsrechte am allerliebsten, besonders in so ferne sie mehr kosten, als eintragen, vertauschen.

Es ist auch gewis ein Verdienst um die Verbesserung der deutschen Justitzpflege, wenn Kaiser und Reich manchen Ritter dazu veranlassen.

§. 27.

Ein gleiches dürfte bey Fürsten und Grafen statt finden, welche auf dem linken Rheinufer nur eine kleine Herrschaft, ein kleines Amt oder Oberamt besessen haben. Der Grund ist der nämliche, und es kommt bey

allen

allen beeden Ständen noch hinzu, daß der französischen Republik die vielerley Territorien in Deutschland längst schon mißfallen haben, mithin deren Uebertragung auf die Entschädigungsprätendenten weniger, als die Beybehaltung dieser vielen mindermächtigen Stände, willkommen seyn kann.

§. 28.

Größern Reichsständen muß es freylich zu Gemüthe dringen, sich ihrer Staaten, ihres Ansehens, ihres Einflusses auf das deutsche Reich und die benachbarten Mächte, ihrer Resourcen für Militz und andere unvorgesehene Bedürfnisse beraubt zu sehen.

Allein die würdigsten Herren Partikularabgeordneten haben es für billig erkannt, daß auch diese Mächte gleich der Reichsritterschaft und den mindermächtigen Reichsständen nach Verhältniß zur Indemnisation ins Mitleiden gezogen werden, mithin einen Theil des Cedirten selbst ohne Entschädigung entbehren müssen.

Muß denn aber auch die Macht dieser Stände, das Ansehen ihrer Regierung und ihr Einfluß auf die politischen Schicksale immer so groß seyn, als vor diesem Kriege?

Der Abgang an Schulden und an selbstigem Beytrage zur Entschädigung bringt ja die Minderung ihrer Kräfte selbst mit sich, und zwar nach der Größe ihrer Besitzungen und Einkünfte, die für Bestandtheile des deutschen Reiches, für Gegenstände der Entschädigung gelten können.

Und ist etwa der Glanz ihrer Höfe, so weit sie Reichsstände sind, eines andern Ursprungs, einer andern Natur und Wesenheit, als die Regierungen anderer mindermächtigen Stände? Sind die Lehenrechte des einen nicht eben so stark, als die des andern? Hat die Macht der Stände nicht ihren Ursitz in der Größe ihrer Kammergefälle? Bleiben sie also nicht immer groß und ansehnlich genug, wenn sie ihre Kammergefälle wieder erhalten? Beruht nicht die eigentliche Würde einer Regierung

rung mehr auf der Beglückung, als auf der Zahl der Unterthanen? Muß dann just in einem solchen Unglücksfalle, wie das Loos des obgewalteten Krieges über Deutschland verhängt hat, auf die Summe der Köpfe, die ehemals zu Gebote gestanden, gesehen werden?

Die Reichsmatrikel — diese Richtschnur in Vertheilung der Reichslasten, paßt ja gegenwärtig selbst nicht auf solche Rücksichten.

Zufälle haben die Kräfte und das Ansehen vieler Reichsstände und Ritter vermehrt und vergrößert; Zufälle haben sie bey andern gemindert und zerstört. Und doch ist die Reichsmatrikel noch immer die nämliche in Vertheilung der Reichskosten.

Zufällig ist es, daß die Vorsehung den Ständen, welchen der Rastatter Friede die Verlassung ihrer Lande auf dem linken Rheinufer abdringt, just diese Lande und Unterthanen zur Regierung zugetheilt hat.

Zufall der Zeit ist es, daß diese Regierung, welche in ihrem Ursprung ohnehin nicht erblich gewesen, wieder durch äußere Gewalt von ihnen weggenommen wird.

Zufällig ist es, daß sie von den gegenwärtig regierenden Familien nicht schon zu der Zeit, da die Kaiser dazu befugt gewesen, weggenommen worden.

Zufällig ist es, daß ihre Regierungsrechte und Pflichten sich nur auf diese Unterthanen beziehen, welche sie jetzt verlassen müssen.

Ihr Anspruch auf andere Unterthanen greift in ungleich tiefere Verhältnisse ein.

Sie erscheinen hier nicht in der Eigenschaft von einem deutschen Bürger oder Partikulier, der sein Eigenthum für die Rettung des Ganzen hingiebt. Sie erscheinen als Regenten, denen Kaiser und Reich die verliehene, untergeordnete Regierung abnimmt. Ihre Unterthar-

terthanen werden aus der Kette der Reichsglieder herausgerissen und in fremde Hände übergeben. Diese müssen den Wohlthaten und der Milde oder auch der Härte und dem Elende entsagen, deren sie sich unter ihrer ehevorigen Herrschaft zu erfreuen oder zu beklagen gehabt. Der ganze vorige Verband hört zwischen diesen abgetretenen Unterthanen, ihrer Regierung, Kaiser und Reich auf.

Die bleibenden Unterthanen der übrigen diesseits des Rheins begüterten Herrschaften haben nicht den entferntesten Verband mit der Regierung der abgetretenen. Der Gehorsam bezieht sich nur auf die Herrschaft, in deren Hände man selben geschworen.

Es existirt weder in dem Natur- und Völkerrechte, noch in der deutschen Konstitution ein Gesetz oder ein Vertrag, vermöge dessen je in irgend einem Falle die eine Herrschaft der andern zur Entschädigung die Regierung abzutreten und seine Unterthanen zu überlassen schuldig wäre. Fürsten und Stände

können auch für sich, ohne Wissen und Willen ihrer Angehörigen ein solches Gesetz nicht geben und einen solchen Vertrag nicht schliessen.

Es hangt nach dem Naturrechte lediglich vom Willen desjenigen, der zum Gehorsam geschaffen ist, ab, welchem Herrn er sich unterwerfen will.

Die Unterwürfigkeit, die er dieser Herrschaft gelobt hat, bezieht sich nur auf diese und keine andere, deren Namen ihm vielleicht bis jetzt unbekannt ist.

Wird die ausersehene Obrigkeit von ihrer Regierung entsetzt; so steht dem Unterthanen eine neue Auswahl offen; er ist nicht an den Erdschollen gebunden, den er bisher bewohnt und gebaut hat. Er kann hinziehen, wohin er will, wenn er nur die Nachsteuer redlich bezahlt.

Ja! sollte der Fall des Abzugs, wenn er durch eine gewaltthätige Staatsumwälzung ver-

veranlaßt wird, noch das Abzugsrecht begründen?

Der gegebene Fall fordert die Freyheit des Abzugs gewis mit mehr Recht, als in dem Westphälischen Frieden der Religion halber unterstellt worden.

Sieh! hier die blühendste Anlage zur Völkerwanderung — zur Vereitlung der herrschsüchtigen Anschläge auf gewaltsame Staatsumwälzung — zur allgemeinen Verwirrung — zu unübersehlichem Unheil; wogegen die Milizen, die Kordonsanstalten, selbst ein Schreckensystem so wenig, als wider eine politische Pest, — wider die Macht der Opinionen und Vorurtheile ausrichten werden.

§. 29.

Muß es also doch seyn, daß Fürsten und Stände (die Reichsritterschaft mit einbegriffen) statt der abgetretenen wieder andere Regierungen erhalten; so ist Mäsigung in den Indemnisationsprätensionen, Bescheidenheit, kluges

Betragen gegen die Herrschaften, welche ihnen Platz machen müssen, und gegen die Unterthanen, die gegen Nichts und abermal Nichts anderes, als um die süße und reiche Früchte des Friedens (um das tägliche Brod ihrer vorigen Herren) vertauscht werden sollen, das einzige Mittel, die unerschöpfliche Quelle unermeßlichen Unheils ein wenig zu verstopfen, und doch die ewige Furcht dabey übrig, daß sie bey der mindesten Erschütterung in desto heftigern Strömen auf unvermutheten Punkten frühe oder später wieder ausbrechen und sich ganz ergießen werde.

§. 30.

Je enger die Masse der zu leistenden Entschädigung zusammengezogen wird; desto leichter wird das deutsche Reich sie gewähren können. Je größer die Forderungen bleiben, desto mehrere Hindernisse müssen denselben entgegen stehen.

§. 31.

Die Entschädigung muß vom ganzen deutschen Staatskörper geleistet werden, wenn

je

je eine statt haben sollte. Alle einzelne Theile des übrig bleibenden deutschen Reiches müssen daran leiden.

Dies liegt in der Natur der Entschädigung für das Eigenthum des Einzelnen, welcher zur Rettung des Eigenthums Aller hingegeben werden solle.

Vernunft, Gerechtigkeit, Billigkeit rufen diese Wahrheit mit so lautem Einklange aus, daß keine Ohren dafür taub bleiben können.

§. 32.

Eigenen, unberechneten Ansprüchen auf Entschädigung entsagen, um nur nicht selbst zur Entschädigung beytragen zu müssen, ist eine falsche Großmuth, wenn es nicht eine augenfällige und gemeinkündige Thatsache ist, daß die mäßigste Berechnung der Entschädigungsprätension das schuldige Mitleiden himmelweit übersteigt.

§. 33.

Privilegien und sonstige Freyheiten können hier gleichfalls nicht gelten, wie sie bey dem Reichsschlusse, das allgemeine Mitleiden an den Reichskriegssteuren betreffend, nicht gegolten haben.

§. 34.

Keine Gattung der bleibenden Reichsmitglieder kann von dem Beytrage verschont werden, mithin auch die Geistlichkeit nicht.

Thorheit wäre es zu verlangen, daß diese ganz leer bey dieser Austheilung durchkommen sollte. — Thorheit war es auch, darüber so sehr zu schreyen, als es geschehen, ehe der Austheiler zur Sprache gekommen.

§. 35.

Die zweyte Friedensbasis schließt die weltlichen Mitglieder des deutschen Reichs bisher so wenig von den Beyträgen, als eine dritte Friedensbasin aus.

Viel-

Vielmehr verbürgt das Gleichheitsprincip der französischen Regierung sowohl, als ihre entschiedene Weisheit und Gerechtigkeit, daß sie selbst einen allgemeinen Austheiler befördern werde, sobald die erste Basis berichtiget und zur Entwicklung der zweyten die Muse günstig seyn wird. Wenigstens muß man dieses hoffen, und die Entschädigungsprätendenten können diese Hoffnung schnell in die schönste Blüthe setzen, wenn sie einmal so bieder und deutsch werden, daß sie ihre Abneigung gegen lauteres geistliches Gut, gegen alleinige Ausrottung der geistlichen Stände und Herren, und was sonst Unedles dabey ist, öffentlich bekennen und mit der That bekräftigen mögen.

Mögen letztere dies nicht thun; so ist die französische Regierung nur das Organ der Wünsche des weltlichen Fürstenstaats von Deutschland. Diese aber sind die eigentlichen Löwen in der deutschen Staatsgesellschaft, welche den Gesellschaftsfond ihrer Gesellschaftsgenossen sammt dem Gewinn, den ihnen die Gesellschaft bisher gewähret hat, entreissen.

Denn

Denn der französischen Republik ist es gleich viel, wer die Entschädigung giebt; genug, daß sie ihre Verheissung für den Partikularfrieden im Ganzen erfüllt. Die Art und Weise und der Fond ist ein Nebending, einer Eifersucht der französischen Regierung nicht werth.

§. 36.

Setzt man sich über alle engere Verbindungen hinweg, als der allgemeine Reichsverband in Absicht auf das Subjekt, welches die Entschädigung leisten soll, mit sich bringt; so kann es nach obigen Begriffen nicht schwer fallen, diejenigen zu finden, welche diese Last unter sich zu theilen haben.

§. 37.

Sind Fürsten und Stände (die Ritterschaft mit einbegriffen), rücksichtlich ihrer Kammergüter und Gefälle, eigentliche Partikuliers und Mitbürger des Reichs; so müssen die Stände und Ritter diesseits des Rheins sammt ihren Unterthanen von ihren geretteten Gütern

und

und Renten insgemein und ohne Unterschied verhältnißmäßig den Ersatz leisten.

Es trift dies alle drey Reichskollegien und auch die Reichsritterschaft an. Zwar fallen die Reichsstädte auf dem linken Rheinufer ganz weg, ohne daß denselben andere auf dem rechten Rheinufer surrogirt werden, und das Reichsstädtische Kollegium verliert dadurch schon ein nahmhaftes. Allein wer kann beweisen, daß dieser Verlust schon die Summe aufwiegt, welche das Reichsstädtische Kollegium zur Indemnisation mit beyzutragen offenbar schuldig ist? Verlieren die chur- und fürstlichen Kollegien nicht ungleich mehr, da sie die Lande jenseits des Rheins verlieren und dafür noch indemnisiren sollen? Und wer getraut sich, für gerecht und billig zu erklären, daß die Reichsstädte nur das lucrum cessans, die chur- und fürstlichen Kollegien aber auch das ganze damnum emergens büssen sollen? Der gegebene Grund giebt nur Anlaß, die geistlichen Güter, welche auf dem linken Rheinufer gleich mehrern Reichsstädten amortizirt wer-

werden, gleichfalls aus der Liste der zu leisten- den Entschädigungen auszustreichen.

Was die geistlichen Reichsstände insbesondere von ihren geistlichen Gütern hiezu abgeben, das ist der nächste Gegenstand der Säkularisation, und wird durch die Anweisung in der That säkularisirt.

§. 38.

Die Entschädigung mit Landeshoheits- und Majestätsrechten kann natürlich nur von Ständen, die sie besitzen und von jedem gleichfalls nur nach Verhältniß ihres Umfanges gereicht werden, wenn sie anders gereicht werden muß.

§. 39.

Idealisch ist dieses Projekt recht schön, wird man sagen. Aber, wie soll es in der Ausführung möglich seyn, daß die zu Entschädigende ihre Entschädigung zusammenbringen?

Wenn auch die Beyträge ganz bestimmt werden, die jeder Stand oder Bürger des

Reichs

Reichs dazu herzugeben hat; so gleichen die Entschädigten immer noch den Bischöffen in partibus infidelium, die die Seelen nicht kennen, welche sie hüten und weiden sollen.

Diese Surrogate ihrer vorigen Renten und Unterthanen wären zerstreuter und mehrern Angriffen, Erschwerungen und Beeinträchtigungen ausgesetzt, als die Renten und Besitzungen eines Großmeisters von Malta, oder eines Hoch- und Deutschmeisters.

Hieraus folgt aber nicht die Verwerflichkeit dieses Gedanken, sondern die Nothwendigkeit, das Entschädigungssystem nach engern Verbandsverhältnissen zu behandeln.

§. 40.

Wäre es den engern Kollegialverhältnissen der Fürsten, der Grafen, der Ritterschaften entgegen, daß jedes Kollegium seine nothleidende Kollegen entschädiget; — wäre es der Verschiedenheit der Stände und ihrem jeweiligen besondern Interesse zuwider, daß die geist-

lichen

lichen Stände, welche jenseits des Rheins ihre Regierung sammt den Einkünften verlieren, von den geistlichen Ständen, welche das Ihrige diesseits des Rheins behalten; und eben so die weltliche von den weltlichen, Fürsten von Fürsten, Grafen von Grafen, Prälaten von Prälaten u. s. w. entschädiget werden: so ist es doch Sache und Pflicht eines jeden solchen Kollegiums, den Antheil an der Entschädigung, die jedes Kollegialmitglied trifft, nach Maasgabe der Reichs- oder Kollegialmatrikel zu sammeln, und im Ganzen der Behörde zu überweisen.

§. 41.

Die idealischen Ansprüche der zu Entschädigenden auf alle bleibende Glieder und Stände des Reiches müssen realisirt werden; und dies kann vernünftiger Weise nicht anders mit gutem Erfolge und in nöthiger Bälde als dadurch geschehen, daß jeder Gattung der Reichsstände, den geistlichen und weltlichen, und jedem Kollegium derselben sein Antheil an der zu leistenden Entschädigung, und zugleich der Fürst

oder

oder Graf oder Herr zugeschieden werde, dem sie zu leisten ist.

Auf diese Weise würde bald der Verlierende seinen Regreß, und der, welcher zur Entschädigung beytragen muß, jenen, dem er seinen Beytrag schuldig ist, zu finden, und noch überdies wissen, daß niemand ganz von Haus und Hof, von Haab und Gut vertrieben werde.

§. 42.

Jeder Reichsstand und Ritter diesseits des Rheins wird einen entbehrlichen und seinem Nachbarn geschickt gelegenen Theil von Einkünften, allenfalls auch mit Hoheitsrechten besitzen, wovon er, wenn es nothwendig ist, seinen Antheil zu der Entschädigung beytragen kann.

Wer von seinem eigentlichen Territorium, das heißt, von dem lokalen Umfang seiner Landeshoheitsrechte nichts abgeben kann oder will, muß sich in Ansehung des Cameralis ein mehreres gefallen lassen. Dann können die Aus-

und Eintauschungen zwischen den Ständen nicht fehlschlagen, welche als ein nothwendiges Mittel zu Ausführung eines gerechten Indemnisationsplans zur allgemeinen Pflicht gemacht werden müssen, und vielleicht noch die wohlthäthigste Folge nach sich ziehen, daß die Vermischung der Territorien, dieses schreckliche Uebel in Franken und Schwaben, sich immer mehr und mehr verliert.

§. 43.

Wenigere, besonders mächtigere Stände des Reichs verlieren alle ihre Besitzungen mit jenen, die sie am linken Rheinufer abtreten müssen.

Die meisten behalten noch etwas diesseits des Rheins zurück. Will man diese ganz auf den vorigen Stand auf dem rechten Rheinufer zurücksetzen, so muß nothwendig vom Mittelpunkte der denselben hierauf zustehenden Lande, oder, wenn sie nicht zusammenhangen, vom Mittelpunkte des größern Theiles ausgegangen und die Indemnisation von den Nach-

barn weggerissen, diesen aber das Surrogat des Ueberschusses, der ihnen außer ihrer eigenen Schuldigkeit zur Indemnisation abgenommen worden, wieder bey ihren rückgelegenen Nachbarn angewiesen werden.

§. 44.

Den überrheinischen Ständen und Rittern, welche auf der rechten Rheinseite gar nichts besitzen, bleibt der Sitz ihrer Entschädigung nur in jenen Gegenden übrig, welche von der eben erwähnten Austauschungsoperation verschont bleiben können.

Ist es möglich, die Eintheilung so zu machen, daß nur ein Stand demselben angewiesen wird; so ist es um so besser und um so leichter, das quid, quale et quantum zu bestimmen und anzuweisen. Müssen aber mehrere Stände dazu konkurriren, so muß ein schicklicher Wohnsitz zur Basin des Arrondissement bestimmt und von da aus die nöthige Ein- und Austauschung der Konkurrenten zur unverletzlichen und unverzögerlichen Pflicht, nach Maasgabe billiger Anschläge, gemacht werden.

§. 45.

Zur ordentlichen Ausbildung, Anwendung und Ausführung dieses Plans bedarf es nur eines vollkommenen Statistikers und eines rechtschaffenen Kammeralisten; nur einer genauen topographischen und geographischen Kenntniß der Reichslande, ihrer Herrschaften, Einkünfte und Angränzer, und nur eines Normativs zum Anschlage der Schlösser, Güter, Zehenden, Gefälle, — und allenfalls getreuer Berichte von den Ständen, zur ganzen Uebersicht der Sache, zur Unterordnung, Eintheilung und Anweisung der Entschädigungsnehmer, Entschädigungsgeber und ihrer Beyträge.

Dann wird manches geistliche Fürstenthum nur ein paar Dörfer oder Städte und manche Reichsabtey nur einen Hof verlieren, anstatt seiner ganzen politischen Existenz.

§. 46.

Und dieß sollte doch fast der Zeit, Mühe und der Kosten lohnen, die diese beschwerliche Arbeit erheischt. — Die französische Regie-

rung

rung kann sich die Theilnahme an diesem undankbaren Geschäfte ersparen, wenn sie nur will. Und das deutsche Reich ist der Aufrechthaltung seiner Stände schuldig, nicht nur die Kosten, die damit verbunden sind, aufzuwenden, sondern auch lieber noch den Ständen und Rittern, denen die Geduld zu schwer werden dürfte, bis zur Zustandbringung des Werkes billige Pensionen zu verwilligen, als die unheilbare Aufopferung eines einzigen Reichsstandes zu übereilen.

§. 47.

Sollte es aber in den Rathschlüssen der göttlichen Vorsehung enthalten seyn, daß der weltliche Fürstenstaat über die Trümmer der Geistlichkeit einher spatzieren darf, und nur diese das Opfer für Entschädigung bringen muß, so kömmt es auf die Masse der zu leistenden Entschädigung und auf die Summe des Vermögens der Geistlichkeit an, ob die Säkularisation allgemein oder nur zum Theil nöthig seyn werde.

Der Vorhang ist noch nicht aufgezogen, der diese und andere Geheimnisse verhüllt.

Wir wollen also beyde Fälle als möglich betrachten, und den Anfang mit den Punkten machen, die beyde Fälle miteinander gemein haben.

§. 48.

Die französischen Minister haben sich noch nicht ganz erklärt, was sie mit der Säkularisation sagen wollen. Ein witziger Kopf hat sich daher die Auslegung erlaubt, daß sie nicht gemeint seyn werden, Personen zu säkularisiren, damit diese ihre weltlichen Einkünfte auch weltlichen Leibes verzehren können; er meynte: man wolle nur ihre Güter, Renten und Haabseeligkeiten säkularisiren, damit sie geistlichen Leibes desto mehr fasten mögen; den das Glück nicht zu einem hochfürstlichen Hofkaplan oder Beichtvater erhebt, den, meynte er, könnte dies Unglück treffen.

Zum Glück sagt uns die neueste Staatenkunde, ein Journal für Regenten und Völker,

daß

daß die Säkularisation eine Handlung ist, womit heilige oder geistliche Dinge in weltliche verwandelt werden.

Dies entscheidet, daß nicht die Geistlichen, sondern ihre Haabseeligkeiten, und zwar nicht für sie, sondern für andere säkularisirt und respektive geniesbar gemacht werden sollen.

§. 49.

Was nicht geistlich ist, kann nicht säkularisirt werden. Es ist also eine sehr billige Aufgabe von der kaiserlichen Plenipotenz an die Reichsdeputation, was unter dem Begriffe geistlicher Stiftungen und ihrer Zugehörungen zu verstehen sey.

Manche Kanonisten werden nur durch die Absicht dieser Aufgabe abgehalten werden, sie nach der alten orthodoxen Lehre dahin zu beantworten, daß alles geistliches Gut sey, was einer Kirche, einem Gotteshause, einem Bischoffe, Prälaten, Abte, Kapitel oder sonst einer geistlichen Gemeinheit zugehört; mithin

nicht nur Inful, Stab und Ring, sondern auch das Schwerd sammt dem Kornmaas, welches der Kornmesser führt.

§. 50.

Besser sind die Weltlichkeiten der Geistlichkeit den höchsten Reichsgerichten bekannt. Nur die Güter, welche ein Geistlicher vermöge seines geistlichen Amtes, dem sie angewiesen sind, genießt, sind geistliche Güter, so wie die Kirchen, die heiligen Gefäße und Kirchenornate heilige Güter wegen des Gebrauches sind, zu dem sie dienen.

Das Territorium, die darauf haftenden Rechte, Regalien und Würden sind weltliche Güter, und der Besitzer davon ist in diesem Betrachte eine weltliche Person, ein Reichsstand, Vasall von Kaiser und Reich, oder ein Unterthan und Landstand, je nachdem er hierwegen dem Kaiser und Reiche oder einem Reichsstande unterworfen ist.

Denn, in Ansehung der geistlichen Güter ist er als eine geistliche Person lediglich seiner geistlichen Obrigkeit unterworfen.

§. 51.

§. 51.

Nach diesem Begriffe würde die allgemeine Säkularisation, weil sie die Territorien und alle derley weltliche Haabseligkeiten nicht treffen könnte, kaum zureichen, den 10ten Theil der Entschädigungsprätensionen zu befriedigen.

Allein, schon zur Zeit der Westphälischen Friedensunterhandlung hat man unter dem Tuche, welches aus geistlichen Gütern zur Entschädigung zugeschnitten worden, die Bisthümer mit allen geist- und weltlichen Einkünften, Rechten und Gerechtigkeiten, wie sie der letzte oder noch lebende Bischoff besessen und genossen, verstanden, und zur Entschädigung hingegeben.

Kann man in den gegenwärtigen Zeiten einen andern Sinn hoffen?

§. 52.

Gegenwärtig ist man nicht mehr, wie zu Olims Zeiten so billig, sich blos um den bäl-

desten Genuß der vakanten geistlichen Staaten zu zanken, und allenfalls noch mit einer Anwartschaft auf das Ableben eines geistlichen Regenten sich zu begnügen. Heute sieht man diese lieber als morgen von ihrem Fürstenthrone herabgestürzt und sich darauf angebetet. Die Münzstädte sind schon an die Umschmelzung der Kirchengefäße so gut gewöhnt, als die Juden an den Einkauf derley geraubter Dinge.

§. 53.

Die geistlichen Fürsten, Stände und Gemeinheiten dürfen sich also gefaßt machen, ihren Unterthanen für die bewiesene Treue und Anhänglichkeit zu danken, und sie jedoch nicht früher, als es Kaiser und Reich ihnen in gesetzlicher Art verstattet, in den Gehorsam gegen einen Fremdling, mit oder ohne thränenvollen Augen, wie es die Stimmung ihres Herzens erlaubt, zu überweisen.

§. 54.

Sie dürfen sich bereit halten, aller Einnahme ihrer sonstigen Einkünfte zu entsagen; — ihre

ihre geistliche Officialen, die mit Verwaltung der weltlichen Einkünfte umgegangen, abzudanken, alle Regierungssorgen ohne Ausnahme abzulegen und dem Neuling im Vaterlande zu überlassen, zu seiner Belehrung auch die Archive und Registraturen zu übergeben, und allenfalls die getreuen, weltlichen Diener zur Bestätigung in ihrem Amte und Gehalte zu empfehlen.

§. 55.

Sie dürfen sich anschicken, für die geneigteste Bewilligung ihrer Pensionen zu danken, — deren richtige und unmangelhafte Zahlung nicht zu bezweifeln, und sie, wie es kommt, entweder zerstreut in der Welt zu verzehren, oder, wenn noch die Disciplin in Klöstern beybehalten werden soll, in dem Kloster, wo sie aufgewachsen sind, und für ihre alte Tage nach einem rastlosen Studienleben eine Ruhestatt zu finden gehofft haben, einander und mit dem Letzten das Kloster selbst auf ewig absterben zu sehen.

§. 56.

Das gröste Glück für die Reichsabteyen wird es seyn, wenn die Geistlichen sich nach dieser Revolution untadelhaft und unverdächtig betragen, — wenn sie keine Empfindung mit den Unterthanen über das beederseitige Schicksal theilen, — wenn sie lediglich dem Rufe ihrer Ordenspflichten und den Warnungen ihrer Obern folgen, und wenn sie mit ihren Pensionen an einem gemeinsamen Tische nüchtern zur Ersparung eines Nothpfennigs leben, — die Gastfreyheit aber lediglich dem Regierungs- und Renteynachfolger überlassen.

§. 57.

Zu Hilfsquellen in unvorgesehenen Nothfällen sind außer dieser Ersparniß, und was ihnen die Großmuth der Entschädigungsaustheiler etwa noch übrig läßt, wenige andere zu hoffen.

Denn wenn sie irgendwo angestellt werden, so laufen sie Gefahr, ihre Pension zu verlieren, und weniger als in der Gemeinheit

zu

zu ersparen. Und was wird man ihnen wohl sonst noch für einen Schatz lassen?

§. 58.

Das Grundvermögen, die eigentliche Quelle der Einkünfte geistlicher Fürsten und Stände, ist gewiß der nächste Vorwurf der Säkularisation, so wie das Grundvermögen, welches der französischen Regierung abgetreten wird, der nächste Gegenstand der Entschädigungsprätensionen seyn muß.

§. 59.

Läßt man nur die mindeste Billigkeit annoch vorwalten, so wird man mit dem Grundvermögen und dessen richtiger Bestimmung sich begnügen können; die Ersparnisse aber, so wie alles bewegliche Vermögen der geistlichen Fürsten und Stände, als ein Privateigenthum ihrer Personen, respektiren und denselben zur Disposition frey lassen.

Bibliotheken, Kunstkammern, Kirchenornate, Vorräthe an Geld, Getreide, Wein

und

und andern geist- und leiblichen Bedürfnissen, auch die Aktivkapitalien kann man ihnen unmöglich abnehmen, wenn sie nicht Sklaven gleichgehalten und als eine feile Waare mit Haut und Haar zu Markt gebracht werden sollen.

Denn, derley Vermögenstheile tragen die Eigenschaft eines geistlichen Guts nicht an sich; — sie sind Patrimonialen, sie sind weltliches Eigenthum der Personen, die es besitzen und erworben haben; — sie sind Errungenschaften, Allodia, welche bey der Todttheilung von den geistlichen Lehenpfründen abgesondert und ihren rechtmäßigen Herren überlassen werden müssen.

§. 60.

Der Säkularisation unterliegen eigentlich nur die geistlichen Stiftungen, mithin blos das Grundvermögen, welches ein Stifter zur Sustentation oder zum mehrern Glanze einer geistlichen Person oder Gesellschaft hergegeben hat; denn dies ist die eigentliche Stiftung, und ihr natür-

natürlicher Begriff müßte weit überschritten werden, wenn man ein mehreres darunter einschliessen wollte.

§. 61.

Was mit diesem Pfunde gewonnen, errungen und davon weiters erkauft und acquirirt worden, ist so wenig ein geistliches Gut oder eine Zugehörung der geistlichen Stiftung, als die Würden, Rechte und Regalien, welche Kaiser und Reich den Besitzern solcher Stiftungen verliehen haben.

Es müssen also hievon noch besonders weggerechnet werden:

1) nicht nur eben diese Rechte, Regalien und Würden, welche nicht den Stiftern, sondern Kaiser und Reich zu verdanken sind, sondern auch

2) die erkaufte oder durch persönliche Verdienste und Amtsverrichtungen ꝛc. erworbene Güter, Renten und Gefälle, vorzüglich aber

3) die inkorporirte Pfarreyen und dazu gehörige Einkünfte an Zehenden und Gülten, welche nichts mit der Stiftung gemein haben, sondern kraft der übernommenen Seelsorge mit mehr andern Verbindlichkeiten besessen werden.

All dieses liegt außer der Sphäre der geistlichen Stiftungen und der Säkularisation.

§. 62.

Es mögen nun diese, über die Säkularisation erhabene Besitzungen den geistlichen Ständen eine zureichende Subsistenz für die Zukunft annoch gewähren oder nicht: so gebührt denselben dennoch auch von den eigentlichen geistlichen Gütern, die sie zurücklassen müssen, eine Abfahrtsgebühr, eine Pension. Nur auf die Maas derselben kann der mehrere oder mindere Betrag der bleibenden weltlichen Mittel einigen Einfluß haben.

§. 63.

Die Pensionen müssen ewig dauren, so wie die weltlichen Güter den Geistlichen ewig ver-

verbleiben sollten, und wenigstens gewiß die säkularisirte geistliche Güter auf ewig zur Entschädigung hingegeben werden, wenn nicht auf indirekte Weise die geistlichen Stände und Orden, anstatt sie auf einmal wie die Jesuiter aufzuheben, allgemach ausgerottet werden sollen und wollen.

§. 64.

Auch müssen diese Pensionen wohl versichert werden, sie müssen so begünstiget werden, als irgend eine Schuld gefreyt seyn kann.

Solides Unterpfand, Immission und Executivklauseln müssen ihre prompte Auszahlung gegen alle Gefahr, gegen alle Saumsal und gegen den Vorzug irgend einer andern Schuld, als der, die auf den abgetretenen geistlichen Gütern haftet, und mit diesen auf den neuen Besitzer übergeht, decken.

Die Hilfe der Reichsgerichte, die Exekution der kreisausschreibenden Fürsten muß schnell seyn; keine Ausflucht, keine Ab- und Gegenrechnung darf darwider ein Gehör finden.

§. 65.

Vor dem Abtritt der geistlichen Güter hat der Besitzer noch alle Pflichten zu erfüllen, die ihm vor dem obgelegen und er nach seinem Rücktritt in den Privatstand nicht mehr erfüllen kann.

Er hat sein Gewissen genau zu erforschen, alles Unrecht, so geschehen, zu repariren, und wo er es nicht mehr thun kann, seinem Nachfolger zur Pflicht zu machen.

Er hat dafür zu sorgen, daß die abzutretende Unterthanen von ihrem neuen Regenten wohl milder, aber nicht härter mit Abgaben belegt oder sonst behandelt werden.

Er hat für seine Diener, für die Beamte, die er nun nicht mehr brauchen kann, zu sorgen, daß sie ihr Brod, ihre Besoldung ganz so, wie sie es vorher gehabt, behalten, sie mögen dem neuen Regenten anständig seyn und im Dienste verbleiben oder abziehen oder nicht, bis sie andere Dienste nehmen.

Ihre Wittwen müssen sich der nämlichen Gnade bey der neuen Regierung zu erfreuen haben, deren sie bey der vorigen zu genießen gehabt hätten.

§. 66.

§. 66.

Sind denn aber auch die Besitzer der geistlichen Stiftungen nicht mehr Herren ihrer geistlichen Güter, seitdem die Säkularisation zur Friedensbasin verlangt und bewilligt worden? Sind sie inzwischen in Beschlag genommen oder in solche Verhältnisse gesetzt worden, daß sie nicht mehr wie gute Hausväter mit ihren Besitzungen verfahren, — nicht mehr Verdienste belohnen — nicht mehr unter Lebendigen oder von Todes wegen über ihre Güter disponiren können?

§. 67.

Dem letzten Fideikommißbesitzer einer Familie versagen die Regredienterben die Freyheit nicht, über seine Allodia durch Testamente oder Erbverträge auf seinen Sterbfall zu disponiren, und bey seinen Lebzeiten die Fideikommißgüter zu benutzen, wie er es am besten findet. Lassen die Fideikommißerben dieses aus Dankbarkeit für die Vorsorge der Vorfahrer, die das Fideikommiß errichtet haben, oder aus Respekt gegen die Person des letzten Besitzers und seiner Asche oder sonstiger Konvenienz halber ge-

 schehen

schehen und gut seyn: so sind die Besitzer der geistlichen Güter noch keine Fideikommissarien für die dermalige Entschädigungsprätendenten. Sie sind rechtmäsige Besitzer, Innhaber, Herren und Eigenthümer ihrer geistlichen Güter, und zwar viel offenbarer, als die Gemeinden es in Ansehung ihrer Gemeindsgüter oder die letzte Fideikommißbesitzer in Ansehung der Fideikommißgüter sind. Dürfen die Gemeinden, unerachtet sie sich in ihren Nachkömmlingen fortpflanzen, über ihre Gemeindsgüter nach dem Geiste der Zeiten, ohne Rücksicht auf die Zufriedenheit oder Unzufriedenheit ihrer Nachkömmlinge, — dürfen die letzte Fideikommißinnhaber über das Fideikommißgut, ohne Rücksicht auf die Intestaterben, disponiren: warum sollen nicht die Geistlichen, welche die letzten Besitzer ihrer Güter sind, und von aller Rücksicht auf geistliche Nachkömmlinge durch die Säkularisation entbunden werden, befugt seyn, von ihren Gütern noch die letzte Aerndte so reichlich zu machen, als es eine gute Hauswirthschaft zu diesem oder jenem Bedürfnisse, zum Vortheil dieser oder jener Allodialerben —

zum

zum eigenen Nutzen oder zum Vortheile eines dritten Freundes erlaubt.

Sollen sie weniger Recht, als ein Fideikommißbesitzer haben, ihre getreue Diener und Anhänger für die bewiesene Treue und Anhänglichkeit zu belohnen; — unter ihre arme Unterthanen das letzte Almosen mit Erlassung unzahlbarer Schulden auszuspenden; — eigener Noth für jetzt und die Zukunft mit Geldaufnahmen zu steuren — überständiges Holz sich noch zu Nutzen zu machen, und bey allem dem noch eine schöne Beute dem durchs Schicksal bestimmten sonstigen Universalerben zu hinterlassen.

Der Cingendus wird nur in favorabilibus, nicht in odiosis pro Cincto gehalten; — die bloße Bestimmung zur Säkularisation macht die Säkularisation noch nicht aus.

Kaiser und Reich müssen uns erst unserer Pflichten entlassen und unsere Rechte nehmen, ehe uns ein Dritter in deren Genuß stören oder Gränzen setzen kann.

Jeder Nachfolger muß die facta prästiren, welche der Vorfahrer als Regent gethan hat; wenn nur dabey kein dolus malus, keine

sichtbare Absicht auf Verkürzung des Nachfolgers unterläuft, und die sonstigen rechtlichen Erfordernisse beobachtet sind.

§. 68.

Wenn nur geistliche Güter, nicht auch die geistlichen Personen säkularisirt werden, so muß das persönliche Verhältnis bleiben, wie vor.

Nach Verschiedenheit der Rücksichten, in welcher sie vorher der geistlichen oder weltlichen Obrigkeit unterworfen gewesen, müssen sie es auch ferner bleiben.

Die innere geistliche Verfassung bleibt unzerrüttet; es muß also der Mönch seinem Abt, der Kapitular seinem Bischoffe, der Bischoff seinem Erzbischoffe u. s. w. in geistlichen Dingen; — und so der vertriebene Abt, Bischoff und Erzbischoff in weltlichen Händeln der vorigen weltlichen Obrigkeit unterworfen bleiben.

Die persönliche Würden müssen sammt ihren Rechten und Pflichten rücksichtlich ihres Amtes und Standes fortdauern; und wenn es je anstößig scheinen sollte, die vorige Titulatur Abt, Bischoff, Erzbischoff zu NN. zu führen; so wird die Reichskanzley kein Bedenken

tragen, das Prädikat von durch die Finger zu sehen, falls nicht die Demuth so weit getrieben werden sollte, daß die vertriebenen geistlichen Obigkeiten lieber allen weltlichen Titeln entsagen, und sich blos de monte oder valle oder flumine, an dem sie oder ihre Ordensstifter ihren Sitz gehabt, nach dem Karmeliter Fuße bezeichnen mögen.

§. 69.

Wird der Säkularisationsplan nur auf einen Theil der Geistlichkeit beschränkt: so ist es noch zu erleiden, zumal wenn man nicht gar zu weit von den natürlichen Gränzen dieses Uebels abweicht.

Denn in diesem Falle ist es Sache der ganzen Geistlichkeit, die Opfer, die gemacht werden, wieder unter sich auszugleichen, und den Säkularisirten wieder aufzuhelfen.

§. 70.

Indessen ist die Auswahl immer schwer; und wen sie trifft, dem geschieht es hart, wenn man nicht die Stimme einzelner unzufriedener und lüsterner Köpfe hört, deren es überall welche giebt.

§. 71.

Doch, wenn die Auswahl ein unumgängliches Uebel an sich ist; so muß sie nach den Punkten, an welche die Entschädigung anzuschließen ist, und nach der Art abgemessen und eingerichtet werden, die wir schon oben angegeben haben.

§. 72.

Man kann auch dabey die Absonderung des weltlichen von dem geistlichen Gut um so leichter umgehen, als der Ersatz auf andern Seiten auch ohne diesen Unterschied erhellt, und jedem Stande selbst zur Ausgleichung in sich überlassen werden, allenfalls auch ganz unterbleiben kann.

§. 73.

Rücksichtlich der weltlichen Stände, welche auf dem rechten Rheinufer keine Besitzung mehr haben, von dessen Mittelpunkt ausgegangen werden könnte, versichert die Geistlichkeit der Gegend, auf die ein solcher Stand angewiesen wird, wahrhaftig in dem Falle des Looses, das sie selbst unter und über sich wirft und werfen muß, woferne nicht allenfalls sich

selbst

selbst ein Mitglied darunter befindet, welches Ursache und Willen genug hätte, der Regierung müde zu seyn, und somit einen Mittelpunkt gegen billige Bedingnisse zu räumen, zu welchem die Mitglieder den Abgang an Renten und Jurisdiktionalien bewilligen können: oder, wenn der angewiesene Entschädigungsnehmer nicht selbst es für konvenabler hält, mit einem angemessenen Fideikommißkapital seiner Nachkommenschaft besser, als mit einer kleinen, tausend Zwackereyen ausgesetzten Realbesitzung vorzusehen.

§. 74.

Der Reichsunmittelbaren Geistlichkeit kann bey der Unterwerfung unter das Gesetz der Säkularisation kein anderer Vorzug vor der mittelbaren zugestanden werden, als daß letztere desto mehr in Camerali leiden muß, als erstere, welche schon mit Abtretung der Regierungs- und Hoheitsrechte ein nahmhaftes leisten.

Denn, wenn es schon den Fürsten und Ständen leichter ist, mittelbare Stiftungen aufzuheben: so ist doch die Aufrechterhaltung

des einen wie des andern an sich der Gerechtigkeit und der Reichskonstitution gemäß.

Die Landesherren, welche schon lange auf die Zeit warten, wo sie ihre untergebene milde Stiftungen verschlingen können, werden sich dafür bedanken, selbe zu Gunsten eines Dritten aufheben zu lassen. — Und wenn sie selbe für sich aufheben wollen, so werden sie sich wohl hüten, es für eine Entschädigung anzunehmen, so lange ihnen nicht von Kaiser und Reich a baculo ad oculum demonstrirt wird, daß derley Aufhebungen nicht von der Willkühr der Reichsstände, sondern nur von Kaiser und Reich abhange, und nur in solchen Nothfällen, wie gegenwärtig obschweben, zur Indemnisation verwilliget werden könne, um dem größern Uebel, größern Schaden und Nachtheil auszuweichen, welche die Zernichtung geistlicher Reichsstände begleiten würden.

§. 75.

Um sonst eine Verschonung von dem allgemeinen Loose der Geistlichkeit unter sich zu billigen, sehe ich einen einzigen Grund in der

mehrern

mehrern oder mindern Summe des Guten, Schönen und Vorzüglichen, welches dieser oder jener geistliche Körper vor andern zum allgemeinen Wohl, in seiner Anwendung für Wissenschaften, für Religion, für Bildung der Unterthanen, für Schulen, für gute Sitten, für Ordnung, Nüchternheit, Disciplin, Sparsamkeit, in und sonstigen gemeinnützigen Rücksichten zum voraus hat.

Die Erhaltung solcher Stiftungen vor allen andern erheischt das gemeine Wohl eben so dringend, als es die Unterdrückung träger, unnützer und eher schädlicher, als indifferenter Gesellschaften billiget. — Die minder brauchbaren geistlichen Körperschaften müssen es ihrem persönlichen Charakter, ihrem innern Unwerthe zumessen, daß sie vor andern aufgelöst werden.

Akademien, Schulen, gebildete Männer hat man in Frankreich nicht verstoßen. — Nur die Sitze der Dummheit, des Aberglaubens, des Wuchers und der Schwelgerey sind daselbst zerstört; und wer könnte die Nachahmung dieser Staatsmaxime in Deutschland,

in

in der gegenwärtigen Periode, zum Heile des deutschen Reiches und zur Beförderung des Friedens mißbilligen?

§. 76.

Den durch die Säkularisation zu hart geschehenden Erz- und Bischöffen, Prälaten, Aebten, Prioren, und wie diese unglücklichen Geistliche heißen mögen, begegnet ihr von gleichem Stande, die ihr dem allgemeinen Schiffbruche entgangen seyd, so, wie ihr gewunschen, daß euch in diesem Falle, wenn er euch getroffen hätte, mit Trost und Hülfe, mit Rath und That begegnet werden möchte.

Die Pflichten, die euch auf das engste jederzeit aneinander gebunden haben, und leider! in so manchen Fällen, wo es eurem gemeinsamen Interesse so zuträglich gewesen wäre, schlecht erfüllt worden sind — fodern euch jetzt auf, wachsamer zu seyn, besser zusammen zu wirken, in eine Seele sich zu vereinigen und mit gesammten Kräften weitern Unfällen dieser Art vorzubauen, die ihr seit meh-

rern

rern hundert Jahren mit den weltlichen Mächten, selbst mit euren deutschen Nachbarn zu bekämpfen gehabt, und so lange noch zu bekämpfen haben werdet, bis diese nach bessern, — nach gerechten und billigen Grundsätzen, ohne Vorurtheil, ohne Neid und Eifersucht euch und eure Regierungen beurtheilen, schätzen und lieben werden.

Vereiniget euch schon jezt zu gemeinsamen Maasregeln, Vorstellungen, Bitten und Beschwörungen der entscheidenden Mächte um Verleihung der Gerechtigkeit und Billigkeit, die für euch wie für jedes Mitglied des Reiches so laut spricht.

Vereiniget euch, um für das Schicksal der Opfer, die von euch voraussichtlich fallen müssen, und gegenwärtig nur noch der Vorsehung bekannt sind, die möglichst beste Erleichterung zu bewirken, zu erflehen und dem Himmel, weil es so geschrieben steht, mit Gewalt abzunöthigen.

Oder,

Oder, wenn ihr noch ein allgemeines Rettungsmittel in den Wegen der göttlichen Vorsehung zu sehen glaubet, so lasset nicht ab, zu Gott zu bitten, daß er seine Hilfe bald verleihe. Denn das Schifflein ist wirklich auf dem Punkte, unwiederbringlich, ohne Rettung unterzusinken.

Ueber-

Bayerische Staatsbibliothek München

Uebersicht des Innhalts.

Einleitung. Ursache und Endzweck dieser Skizzen.

Erster Abschnitt.

Von den Gegenständen der Indemnisationsforderungen.

Der Streit über Billigkeit oder Unbilligkeit der Säkularisation ist nicht länger zu dulden §. 1.

Der Umfang der Säkularisation steht mit dem Umfange der zu leistenden Indemnisation im engsten Ebenmaase §. 2.

Kriegskosten, Plünderungen, Requisitionen, Verheerungen können nicht indemnisirt werden §. 3 und 4.

Nur für die an die französische Nation bescheheude Abtretung ist die Imdemnisation im Antrage §. 5.

Blos

Blos das Factum des gehabten Besitzes ist die Richtschnur der Indemnisationsbestimmung; Exspektanzen und andere Hoffnungen können nicht entschädigt werden §. 6. 7.

Vom Detail der Entschädigungsberechnungen §. 8.

Vom nöthigen Unterschiede zwischen Kammeral- und Staatseinkünften §. 9. 10.

Für abgetretene Kammeraleinkünfte ist die Entschädigung sehr billig, jedoch sind die darauf haftenden Schulden abzuziehen §. 11.

Die Kammeralschulden gehen mit den Kammergefällen auf die französische Nation über, woferne nicht ein anderes ausdrücklich bedungen wird §. 12.

Will die französische Nation die Schulden durchaus nicht übernehmen, so ist auch das Reich selbe zu leiden nicht schuldig. Eine Kautel für diesen Fall §. 13.

Es ist sehr konsequent, daß die französische Nation den Reichsständen ihre Kammeraleinkünfte auf dem linken Rheinufer beläßt §. 14.

Von den Kammeraleinkünften der Reichsstände und Ritterschaft jenseits des Rheins, welche neben der französischen Konstitution nicht bestehen können §. 15.

Recht-

Rechtlicher Unterschied in Absicht auf Entschädigung §. 16 — 18.

Von Indemnisation der Staatseinkünfte §. 19.

Von dem Werthe der Regierungs- und Hoheitsrechte §. 20.

Könnte nicht Kaiser und Reich die Indemnisation für die abgetretene Regierungs- und Hoheitsrechte geradezu ab- und wegweisen §. 21.

Ein Auskunftsmittel für geist- und weltliche Reichsstände §. 22 — 27.

Ein Wort für mächtigere Reichsstände zur eigenen Beherzigung, in Hinsicht auf Unterthansverband der übrigen Reichsunterthanen gegen ihre bisherige Herrschaften; absonderlich von dem Auswanderungsrechte der Unterthanen, im Falle einer gewaltsamen Staats- und Regierungsumwälzung §. 28.

Lehre für die Entschädigungsnehmer und Geber, in Hinsicht auf die Indemnisationsbestimmung §. 29.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Ob- und Subjekt der Entschädigungsleistung, und derselben gerechten Art und Weise.

Die Leichtigkeit und Beschwerlichkeit, die Entschädigung zu bewerkstelligen, hängt von dem Maas der zu leistenden Entschädigung ab §. 30.

Die Entschädigung muß vom ganzen deutschen Staatskörper gereicht werden §. 31.

Eigennützige Verzichte auf Entschädigungsansprüche sollen nicht statt haben §. 32.

Privilegien können wider die Konkurrenz zu der Entschädigungsleistung nicht schützen §. 33.

Die Geistlichkeit kann sich diesem Beytrage auch nicht entziehen §. 34.

Die weltlichen Stände sollen sich erklären, daß sie den Geistlichen diese Last selbst nicht ganz aufbürden wollen §. 35.

Zum Ersatz der Kammeralgefälle, welche ein und andere Stände verlieren, müssen alle 3 Reichskollegien, auch die Reichsritterschaften und sämmtliche Reichsunterthanen beytragen §. 36. 37.

Die Entschädigung mit Regierungs- und Hoheitsrechten kann nur von den Reichsständen selbst, nach Verhältniß ihres bleibenden Umfanges, geleistet werden §. 38.

Ein Einwurf gegen dieses Ideal §. 39.

Auf-

Auflösung des Einwurfs in Beziehung auf engere Verbandsverhältnisse, die allemal berücksichtiget und zu Hilfe genommen werden müssen §. 40.

Ein leichtes Mittel, das gerechte Ideal auszuführen §. 41 — 45.

Von den Pflichten des Reiches, durch diesen Weg alle Reichsstände zu erhalten §. 46.

Uebergang zur Säkularisation überhaupt §. 47.

Nächste Bestimmung des Begriffes von Säkularisation §. 48.

Von dem Begriffe geistlicher Stiftungen und ihrer Zugehörungen §. 49. 50.

Der Begriff von geistlichen Stiftungen und ihren Zugehörungen zur Zeit des Westphälischen Friedens §. 51.

Mißbegriff der heutigen Tage §. 52.

Lehren für alle geistliche Obrigkeiten auf den Fall einer allgemeinen Säkularisation §. 53 57.

Engerer Begriff von geistlichen Stiftungen §. 58.

Von den Ersparnissen, Kapitalien und andern Vorräthen der geistlichen Körperschaften §. 59.

Von den neoacquisitis derselben §. 60. 61.

Von der unbedingten Pflicht des Reiches zu Pensionen für die zur Säkularisation bestimmt werdende Innhaber geistlicher Güter §. 62.

Von

Von der nothwendigen Fortdauer dieser Pensionen §. 63.

Kautelen für den richtigen Empfang der Pensionen §. 64.

Lehren für die Innhaber geistlicher Güter in Absicht auf Vorsorge für die Gefahren der Zukunft §. 65.

Von dem Rechte der dermaligen Innhaber geistlicher Güter vor dem wirklichen Erfolge der Säkularisation annoch ein und andere Dispositionen zu treffen §. 66. 67.

Vom persönlichen Verhältnisse derjenigen, die ihre Güter durch Säkularisirung verlieren, nach diesem Erfolge §. 68.

Von der Partikularsäkularisation §. 69.

Von der Ausführbarkeit der Partikularsäkularisation §. 70 — 73.

Ob und wie weit der Unterschied zwischen Mediat- und Immediatstiftungen gerecht ist §. 74.

Es giebt nur einen einzigen Grund, eine geistliche Stiftung von dem allgemeinen Loose, das alle über sich werfen müssen, zu befreyen §. 75.

Zweckmäßige Lehren für die gesammte deutsche Geistlichkeit für jetzt und in Zukunft §. 76.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Skizzen zum reifen Nachdenken über die richtige Bestimmung der beym Rastatter Reichsfriedenskongreß abzuhandelnden Indemnisations- und Säkularisationsbasis

S.l. 1798

J.publ.g. 831#Beibd.4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10562212-9
VD18 1480560X-001